

1568

Gegenäusserung dem Referenten überreicht am

17.9.08.

Ich glaube nicht, dass das System Dir. Foregger, welches die Kompetenz des Ausschusses der Advokatenkammer anzweifelt, stichhältig ist: abgesehen davon, dass § 11 der Advokatenordnung mit keinem Worte die Notwendigkeit erwähnt, dass der mit einem Auftrag versehene Advokat auch mit einer Vollmacht ausgerüstet sein muss, so entbehrt meine damalige Position dem Dir. Foregger gegenüber jedes Merkmal, dass er mir eine "Gefälligkeit" hätte erweisen wollen.

Im Gegenteil, es wäre nur zu seinem eigenen Vorteil gewesen, wenn er diesen Auftrag, für dessen Nichtvollziehung er verantwortlich ist, auch wirklich vollzogen hätte.

Denn in demselben Briefe d.do. 26. Febr. 1907, in welchem Dir. Foregger die Zusendung der 8 Legitimationspapiere und des zweiten Gesuches an ihn lange motiviert verlangt, und auch eine Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Erledigung dieses Gesuches und des Geldes begehrt - teilt er mir mit, dass er am selben Tage, 26.2.1907 die neue grosse Suezaffaire, die ich sorgfältig vorbereitet hatte, lanciere.

Ich habe diese Affaire aufgefunden, ausgearbeitet und Dr. Foregger anvertraut.

Ausserdem teilt er mir am Schlusse dieses Briefes mit, dass er nun den Contract mit den deutschen Reklamanten in Händen habe und sendet mir dessen Copie.

In diesem Contracte nun nimmt Dr. Foregger die Verpflichtung auf sich, "alle Kosten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Procedur allein und aus Eigenem zu bestreiten; insbesondere alle Gerichtskosten und Sporteln, die Kosten der Rechtsvertretung in Paris, sowie jene Kosten, deren Ersatz an die Gegenseite, den

Lentzeschen Erben, eventuell aufgelegt würde."

Ringegen:

"Als Entgelt für die Barauslagen und Mühewaltung treten die Lentzeschen Erben dem Herrn Dr. Richard von Foregger 33 % aller jener Beträge ab, welche, sei es im Prozess, sei es im Vergleichswege, zur Berichtigung der Lentzeschen Ansprüche gegenüber der Suez-Canal-Gesellschaft, beziehungsweise F. von Lesseps und dessen Rechtsnachfolger erzielt werden "

Da die Lentzesche Forderung circa 4 Millionen Frs. beträgt, entfallen schon auf Dr. Foregger rund 1.300.000 Frs.

Zu den obenerwähnten "Kosten der Rechtsvertretung in Paris" gehörte vor allem andern das Honorar, welches mir nicht nur die Arbeit, sondern überhaupt das Leben ermöglichte.

Denn Dr. Foregger weiss, dass mein ganzes kleines ererbtes Vermögen im Prozess steckt, und ich tatsächlich nichts mehr besitze.

Um die Affaire Lentze aber ehrlich durchzuführen, sind nicht nur meine Dokumente, sondern auch meine Informationen, die ich allein als vollkommen einwandfreie Zeugin geben kann, unentbehrlich; sie erfordert meine intensivste Mitarbeit.

Als ich Dr. Foregger den Auftrag gab, dem k.u.k. Reichskriegsministerium das Gesuch zu überreichen, wollte ich in erster Linie ihm eine Gefälligkeit erweisen, um seine Kosten für mich zu vermindern.

Es ist mir unbegreiflich, warum Dr. Foregger, wie er in seinem letzten an mich am 7. September d.J. gerichteten Briefe selbst zugiebt, diesen Auftrag nicht erfüllt hat und er ist ganz gewiss und unger erschwerenden Umständen im Sinne des § 11 für dessen Nichtvollziehung verantwortlich.

Ich betone ausdrücklich, "unter erschwerenden Umständen", weil Dr. Foregger seine contractlich den Lentzeschen Erben eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten und mich auch dadurch auf

das Allerempfindlichste geschädigt hat.

In dem Gesuche, das Dr. Foregger in seinem Briefe an mich d.do. 7. September 1908 heute noch in Händen zu haben, zugibt, das er daher niemals überreicht hat, ist seine specielle Bevollmächtigung ausdrücklich vermerkt. Es fällt daher das Verteidigungssystem des Dr. Foregger, das die Kompetenz des löblichen Ausschusses bestreitet, in sich selbst zusammen.

Ich ersuche, sich dies Gesuch von Dr. Foregger vorlegen zu lassen.

Schreiben an den Referenten Dr.,

26. 9. 08.

Gestatten Sie mir meiner Gegenäusserung vom 17. September noch einige Bemerkungen anzuschliessen.

Dr. Foregger ist im Sinne des § 11 und auch im Sinne des § 9 für die Nichtvollziehung des ihm von mir gegebenen Auftrages verantwortlich. Angenommen, er hätte wirklich das erste Gesuch durch Excellenz B. dem Herrn Reichskriegsminister überreichen lassen - mein grosser Respect vor den beiden hohen Staatswürdenträgern verbietet mir, dies näher zu prüfen - so war er verpflichtet nach Erhalt des zweiten Gesuches vom 28. Februar, welches er selbst verlangt hatte, der Sache nachzugehen und mir sofort über deren eventuellen Undurchführbarkeit zu berichten.

Dr. Foregger hatte mir am 21. Februar 1907 geschrieben, "dass er mit dem Kriegminister in privater Beziehung steht und von demselben genau erfahren kann, wie B. sich benommen hat."

Es war ihm daher leicht, rechtzeitig präcises zu vernehmen. Sollte er damals erfahren haben, dass mein Gesuch etwa aus formellen Gründen nicht oder schwer durchführbar sei, so durfte er mir dies nicht verschweigen;

Er durfte nicht das zweite Gesuch, die 8 Legitimationspapiere und die Bevollmächtigung verlangen, dass einfach ad acta legen und mir

schliesslich abläugnen;

Er durfte mir nicht im Monate April 1907 in Paris sagen, "das Gesuch geht seinen Lauf und man muss seine Erledigung ruhig abwarten."

Er durfte mein unbegrenztes Vertrauen nicht täuschen und hat dies auf jede Weise getan.

Er hatte meinen Auftrag mit um so grösserer Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, wie ich schon neulich bemerkte, er nicht nur seinen eigenen, sichtbaren Interessen diene, sondern weil ihm auch meine prioren Geldverhältnisse wohl bekannt waren. Dies geht aus der einschlägigen Correspondenz hervor. Er kannte meine prioren Geldverhältnisse, ehe er den Contract mit Lentze schloss und musste damit rechnen. Er kannte sie seit 1903, denn ich setzte ihm meine Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie den finanziellen Status des Prozesses Megrelli klar auseinander, ehe er diesen Prozess à fonds perdu financierte und 20 % des Reingewinn dafür verlangte, wofür ich jedoch bei dem ausserordentlich günstigen Stand der causa Megrelli unmittelbar nach Abschluss der Criminaluntersuchung nur 15 % bewilligte .

Mag mit dem ersten Gesuche was immer geschehen sein - zur Sache ist es irrelevant, dies zu prüfen. Dr. Foregger hatte den Auftrag ein zweites Gesuch zu überreichen, er hat den Auftrag nicht vollzogen und mich darüber unrichtig informirt.

Ich glaube, "unliebsamer Verstoss" mit dem sich Dr. Foregger in seinem Briefe an mich vom 7. September 1908 entschuldigt, kann als Rechtfertigungsgrund nicht geltend sein und ist mit dem Pflichtbewusstsein nicht vereinbar.

Wer seine Pflicht nicht erfüllt, handelt nicht mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit. Ich habe darauf gerechnet, dass Dr. Foregger alles tun werde, was mit der Natur des ihm anvertrauten Geschäftes notwendig verbunden ist. Eventuelle fremde Untätigkeit, mit der Dr. Foregger sich zu decken sucht, die zu dem eingetretenen Erfolge

causal mitwirken würde, entschuldigt die Unterlassung des zum Handeln Verpflichteten nicht.

Dieser "unliebsame Verstoss" nebst seinen erwähnten Begleitumständen (der Contractbruch) hat die schwersten Folgen für mich gehabt und bedroht meine Existenz .

gez. Marie Grois Negrelli.